

Satzung des Heimatverein Sachsendorf e.V.

§ 1 Verein

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Sachsendorf e.V.“
2. Der Sitz des Vereines ist in Sachsendorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die freiwillige Zusammenarbeit von Einzelpersonen und Vereinigungen mit dem Ziel, die Werte der Heimat zu erforschen, zu erschließen, zu sammeln, zu schützen und zu pflegen, sowie die Heimatverbundenheit zu fördern.

Er sieht folgende Aufgabengebiete:

- Förderung der Ortsverschönerung,
 - Förderung der Heimatpflege,
 - Förderung der Heimatkunde.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Heimatvereins Sachsendorf e. V. können rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereinigungen werden sowie natürliche Personen, welche die Satzung anerkennen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle des Austritts nicht erstattet.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gröblichst gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seinen Beitrag nicht entrichtet,
 - durch Tod.

§ 4 Finanzielle Mittel

1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Zuschüsse von staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen zur Realisierung gemeinnütziger Aufgaben des Vereins werden ausschließlich dafür eingesetzt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Spenden werden auf Wunsch des jeweiligen Mitglieds bzw. Spenders dem von ihm bezeichneten Objekt bzw. Zweck zugeführt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben die Geschäfte des Vereins unparteilich zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge, von denen sie Kenntnis haben, vertraulich zu behandeln.

Satzung des Heimatverein Sachsendorf e.V.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten.
2. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die inhaltlichen Grundlinien der Arbeit des Vereins
 - Beschlussfassung über die Jahres-, Kassen- und Prüfberichte
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Kassenvorschlag für das nächste Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Vorschlag und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - alle 4 Jahre ist die Mitgliederversammlung eine Wahlversammlung
4. Der Wahlversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und seine Abberufung
 - Wahl der 2 Kassenprüfer und ihre Abberufung
 - Entlastung des Vorstandes
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Wahlen erfolgen geheim, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet.
7. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor derselben schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über nicht fristgemäße oder dringliche Anträge entscheidet der Vorstand.
9. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet.
10. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Heimatvereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung beantragt.
11. Über Beschlüsse und Wahlen anlässlich der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart sowie aus zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und währt bis zur Neuwahl.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so beauftragt der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen. Die Beauftragung endet mit der Neuwahl auf der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand verfügt nach Maßgabe des Haushaltsplanes und dieser Satzung über die Finanzmittel und das Vermögen des Vereins.
6. Der Verein wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist zur Alleinvertretung berechtigt.

Satzung des Heimatverein Sachsendorf e.V.

§ 8 Kassenführung und -prüfung

1. Für die Kassenführung ist der Kassenwart auf der Grundlage eines vom Vorstand bestätigten Kassenplanes verantwortlich.
2. Die Kassenprüfer prüfen rechtzeitig einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kasse und legen in der Wahlversammlung schriftlich Rechenschaft ab. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins zu nehmen.

§ 9 Auflösung des Heimatvereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn mehr als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 75 % für eine Auflösung stimmen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins wird vom Vorstand nur dann einberufen, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freundeskreis Mühle Sachsendorf e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung ist angenommen, wenn auf der Gründungsversammlung des Vereins $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten dafür stimmen.
2. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der §§ 21 – 27 BGB Anwendung.

Die Satzung tritt mit der Gründung des Heimatverein Sachsendorf e. V. am 06.12.2021, mit Änderung vom 10.03.2023, in Kraft.